HFH HAMBURGER FERN-HOCHSCHULE

Betriebswirtschaftslehre (B.A.)

Studiengangsspezifische Bestimmungen

Gültig ab 01.01.2026

Die vorliegenden Studiengangsspezifischen Bestimmungen für den Bachelorstudiengang „Betriebswirtschaftslehre“ wurden durch den Hochschulsenat der Hamburger Fern-Hochschule am 28.01.2025 beschlossen und von der Behörde für Wissenschaft, Forschung und Gleichstellung der Freien und Hansestadt Hamburg gemäß § 116 Absatz 3 in Verbindung mit § 108 Absätze 2 – 4 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. Seite 171), zuletzt geändert am 22. Oktober 2024 (HmbGVBl. Seite 555), mit Schreiben vom 30.05.2018 genehmigt.

50-0299-301-4

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Regelungsbereich
§ 2 Ziel des Studiums, Aufgabenstellung (zu § 2 RahmenPO)
§ 3 Akademischer Grad (zu § 4 RahmenPO)
§ 4 Studienbeginn (zu § 6 RahmenPO)
§ 5 Studienumfang, Regelstudienzeit und Studienstruktur (zu §§ 7, 10, 20 RahmenPO)
§ 6 Studienform, Lehrangebot, Lehrsprache (zu § 9 RahmenPO)
§ 7 Module, Modulprüfung (zu §§ 10, 13 RahmenPO)
§ 8 Praxisprojekt (zu § 12 RahmenPO)
§ 9 Formen der Prüfung (zu § 16 RahmenPO)
§ 10 Wiederholung von Prüfungen (zu § 24 RahmenPO)
§ 11 Zulassung zur Abschlussarbeit (zu § 28 RahmenPO)
§ 12 Abschlussarbeit (Bachelorarbeit) (zu § 29 RahmenPO)
§ 13 Bachelorprüfungszeugnis und Bescheinigungen (zu § 33 RahmenPO)
§ 14 Inkrafttreten

§ 1 Regelungsbereich

Diese Studiengangsspezifischen Bestimmungen (SSB) für den Bachelorstudiengang „Betriebswirtschaftslehre“ (B.A.) ergänzen die Regelungen der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Hamburger Fern-Hochschule (RahmenPO).

§ 2 Ziel des Studiums, Aufgabenstellung (zu § 2 RahmenPO)

Lehre und Studium sollen die Studierenden auf berufliche Tätigkeiten unter Berücksichtigung der Veränderungen in der Berufswelt und im gesellschaftlichen Umfeld vorbereiten, indem ihnen die dafür erforderlichen Fach-, Methoden- und personalen Kompetenzen so vermittelt werden, dass sie zu wissenschaftlicher Arbeit, zur integrativen Anwendung von wissenschaftlichen Methoden und Erkenntnissen der Ökonomie in komplexen Berufsfeldern, zu kritischem Denken und zu verantwortungsvollem Handeln in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat befähigt werden. Die Anwendung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden sowie die Abschätzung ihrer Folgen im beruflichen Feld sind integraler Bestandteil des Studiums.

§ 3 Akademischer Grad (zu § 4 RahmenPO)

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums verleiht die HFH den akademischen Grad Bachelor of Arts (B.A.).

§ 4 Studienbeginn (zu § 6 RahmenPO)

Der Studienbeginn ist der 01.01., 01.04., 01.07. und 01.10. eines Jahres.

§ 5 Studienumfang, Regelstudienzeit und Studienstruktur (zu §§ 7, 10 RahmenPO)

(1) Der Bachelorstudiengang „Betriebswirtschaftslehre“ mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.) umfasst 180 ECTS Credit Points. Ein ECTS Credit Point entspricht einem Workload von 25 Stunden, sodass der Workload insgesamt 4.500 Stunden beträgt.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt als berufsbegleitendes Teilzeit-Fernstudium 7 Semester. In die Regelstudienzeit sind das Praxisprojekt gemäß § 8 und die Bearbeitung der Bachelorarbeit integriert.

(3) Der Bachelorstudiengang „Betriebswirtschaftslehre“ kann auch in einer Zeitdauer äquivalent zu einem Vollzeitstudium in 6 Semestern studiert werden. In dieser Zeitdauer sind das Praxisprojekt und die Anfertigung der Bachelorarbeit integriert.

§ 6 Studienform, Lehrangebot, Lehrsprache (zu § 9 RahmenPO)

(1) Selbststudium und Präsenzstudium werden kombiniert. Für das Selbststudium werden Studienbriefe und/oder Online-Materialien angeboten. Anstelle einer fakultativen Teilnahme an Präsenzveranstaltungen können den Studierenden auch Online-Tutorien und/oder weitere Online-Elemente angeboten werden.

(2) Lehrsprache ist grundsätzlich Deutsch. Ist die Lehrsprache eines Moduls eine Fremdsprache, wird dies in der Modulübersicht aufgeführt.

§ 7 Module, Modulprüfung (zu §§ 10, 13, 20 RahmenPO)

(1) Der Bachelorstudiengang „Betriebswirtschaftslehre“ umfasst bei einem Umfang von 180 ECTS Credit Points 19 Pflichtmodule, je ein Wahlpflichtmodul aus den Wahlpflichtkomplexen I, II und III, ein Wahlpflichtmodul als Studienschwerpunkt, das Praxisprojekt und die Bachelorarbeit.

(2) In den Modulen sind bei einem Umfang von 180 ECTS Credit Points folgende Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen:

Semester	Modul	CP	Studienleistung	Prüfungsleistung
1	Wissenschaftliches Arbeiten[1)]	0	Komplexe Übung (360 Minuten)	
1	Business Management Game	6		Komplexe Übung (540 Minuten)
1	Marketing und Social Media	6		Klausur (100 Minuten)
1	Investition und Finanzierung	6		Klausur (100 Minuten)
1	Digital Skills	6		Klausur (100 Minuten)
2	Vernetztes Denken	6		Komplexe Übung (180 Minuten)
2	Mathematik	6		Klausur (100 Minuten)
2	Buchführung und Jahresabschluss	6		Klausur (100 Minuten)
2	**Wahlpflichtkomplex I:** Schlüsselqualifikationen und Management (Wahlpflichtmodul: 1 aus 5) • Berufsrelevante Kompetenzen • Wirtschaftsenglisch • Betriebliches Gesundheitsmanagement • Digital Leadership • Geschäftsprozessmanagement	6		Komplexe Übung (270 Minuten) Klausur (100 Minuten) Komplexe Übung (270 Minuten) Klausur (100 Minuten) Klausur (100 Minuten)
3	Management und Organisationsdesign	6		Klausur (100 Minuten)
3	Wirtschaftsstatistik	6		Klausur (100 Minuten)

Semester	Modul	CP	Studienleistung	Prüfungsleistung
3	Kosten- und Leistungsrechnung	6		Klausur (100 Minuten)
3	Grundlagen des Wirtschaftsprivatrechts	6		Klausur (100 Minuten)
4	Volkswirtschaftliches Denken	6		Klausur (100 Minuten)
4	Controlling	6		Klausur (100 Minuten)
4	Nachhaltigkeitsmanagement	6		Hausarbeit (6 Wochen)
4	Innovation und Unternehmensentwicklung	6		Klausur (100 Minuten)
5	Wissenschaftliches Arbeiten[1)]	6	Komplexe Übung (180 Minuten)	
5	**Wahlpflichtkomplex II:** Technologie, Ethik und Gesellschaft (Wahlpflichtmodul: 1 aus 5) • Data Analytics • Compliance, CSR & Unternehmensethik • Künstliche Intelligenz und Ethik • Soziologie • Sozialpsychologie	6		Klausur (100 Minuten) Klausur (100 Minuten) Klausur (100 Minuten) Klausur (100 Minuten) Hausarbeit (6 Wochen)
5	Projektmanagement	6		Komplexe Übung (270 Minuten)
5	Arbeits- und Organisationspsychologie	6		Hausarbeit (6 Wochen)
6	**Studienschwerpunkt** (Wahlpflichtmodul: 1 aus 6) • Marketing • Rechnungswesen • Logistik • Finanzmanagement • Personalmanagement • Gemeinwohl-Ökonomie	12		Klausur (180 Minuten) Hausarbeit (6 Wochen)
6	**Wahlpflichtkomplex III:** Recht, Produktionswirtschaft und Wirtschaftspolitik (Wahlpflichtmodul: 1 aus 8) • Vertiefung Wirtschaftsprivatrecht • Europäisches Wirtschaftsrecht • Logistikrecht • Arbeitsrecht • Wettbewerbsrecht und gewerblicher Rechtsschutz • Grundlagen des Steuerrechts • Material- und Produktionswirtschaft • Wirtschaftspolitik	6		Klausur (100 Minuten) Klausur (100 Minuten) Klausur (100 Minuten) Klausur (100 Minuten) Klausur (100 Minuten) Klausur (100 Minuten) Klausur (100 Minuten) Klausur (100 Minuten)
6	Informationsmanagementsysteme und Künstliche Intelligenz	6		Klausur (100 Minuten)

Semester	Modul	CP	Studienleistung	Prüfungsleistung
7	Praxisprojekt	24	Praktischer Teil[3)] (15 Wochen)	Hausarbeit[2)] (6 Wochen)
7	Bachelorarbeit	12		Bachelorarbeit[2)] (4 Monate)

1) Das Modul Wissenschaftliches Arbeiten ist ein semesterübergreifendes Modul.

2) Für die Projektarbeit (Hausarbeit im Modul Praxisprojekt) und die Bachelorarbeit sind individuelle Themenvereinbarungen erforderlich.

3) gemäß Richtlinie über das Praxisprojekt

(3) Eine detaillierte Beschreibung der Module einschließlich der Modulziele erfolgt in der Modulübersicht, die den Studierenden mit der Zulassung zum Studium in schriftlicher und/oder elektronischer Form zur Verfügung gestellt wird.

(4) Voraussetzung für die Ablegung der Modulprüfungen der juristischen Module des Wahlpflichtkomplexes III ist, dass die Modulprüfung des Moduls Grundlagen des Wirtschaftsprivatrechts erfolgreich abgelegt worden ist. Für die Ablegung der Modulprüfung des im Wahlpflichtkomplex III enthaltenen Moduls Wirtschaftspolitik muss die Modulprüfung des Moduls Volkswirtschaftliches Denken absolviert worden sein.

§ 8 Praxisprojekt (zu § 12 RahmenPO)

(1) Das Praxisprojekt ist gemäß § 5 Absatz 2 Bestandteil des Studiums. Es umfasst eine berufspraktische Tätigkeit von 15 Wochen, die unter den Bedingungen eines Teilzeitstudiums in Fernstudienform absolviert wird.

(2) Im Rahmen des Praxisprojekts bearbeiten die Studierenden ein Projekt zu einem Thema aus dem Umfeld ihres Praxisprojekts bzw. aus ihrem beruflichen Umfeld und fertigen hierüber eine Projektarbeit in Form einer Hausarbeit an. Diese stellt die das Praxisprojekt abschließende Prüfungsleistung dar.

(3) Der praktische Teil des Praxisprojekts muss vor Zulassung zur Bachelorarbeit gemäß § 28 RahmenPO erfolgreich absolviert werden.

(4) Berufliche Tätigkeiten, die Studierende ausüben und deren Umfang und Inhalt den in der Richtlinie für das Praxisprojekt festgelegten Zielen, Inhalten sowie dem Umfang des Praxisprojekts gleichwertig sind, können auf den praktischen Teil des Praxisprojekts angerechnet werden.

(5) Näheres zur Ausgestaltung des Praxisprojekts, zur Anrechnung sowie zur Nachweisführung ist in der Richtlinie für das Praxisprojekt des Studiengangs geregelt.

§ 9 Formen der Prüfung (zu § 16 RahmenPO)

(1) Zur Komplexen Übung gehören Formen wie z. B. Gruppenarbeiten, Vorträge, Präsentationen, Rollen- und Planspiele. Den Studierenden werden Informationen zu den Komplexen Übungen zur Verfügung gestellt.

(2) Für alle angebotenen Prüfungsformen mit Ausnahme einer Klausurarbeit sind Gruppenleistungen zulässig.

§ 10 Wiederholung von Prüfungen (zu § 24 RahmenPO)

Bei Wiederholung einer Hausarbeit ist ein neues Thema zu wählen.

§ 11 Zulassung zur Abschlussarbeit (zu § 28 RahmenPO)

Zur Bachelorarbeit wird zugelassen, wer die Modulprüfungen der ersten vier Regelstudiensemester, das semesterübergreifende Modul Wissenschaftliches Arbeiten und die berufspraktische Tätigkeit im Rahmen des Praxisprojekts erfolgreich abgeschlossen hat. Weitere Voraussetzung ist, dass die Prüfungsgebühr für die Bachelorarbeit bei der HFH eingegangen ist.

§ 12 Abschlussarbeit (Bachelorarbeit) (zu § 29 RahmenPO)

Das Thema der Bachelorarbeit bedarf der Genehmigung durch die Studiengangsleiterin bzw. den Studiengangsleiter.

§ 13 Bachelorprüfungszeugnis und Bescheinigungen (zu § 33 RahmenPO)

(1) Das Bachelorprüfungszeugnis und weitere Bescheinigungen enthalten neben den im § 33 Absatz 1 der RahmenPO genannten Angaben die Bezeichnungen und Noten der Wahlpflichtmodule (Wahlpflichtkomplexe I, II und III sowie Studienschwerpunkt).

(2) Das Thema und die Note der Bachelorarbeit werden im Bachelorprüfungszeugnis angegeben.

(3) Die Endnote der Bachelorprüfung wird als gewichtetes Mittel (Zahlenwert Z) aus

- dem Mittelwert der Modulnoten in den Pflichtmodulen und der Noten der Wahlpflichtmodule der Wahlpflichtkomplexe I, II und III (Zahlenwert Z_1),
- dem Mittelwert der Modulnote im Studienschwerpunkt und der Modulnote der Projektarbeit (Zahlenwert Z_2) und
- der Note für die Bachelorarbeit (Zahlenwert Z_3)

nach der Formel

$$Z = 0{,}4\ Z_1 + 0{,}3\ Z_2 + 0{,}3\ Z_3$$

berechnet.

§ 14 Inkrafttreten

Die Studiengangsspezifischen Bestimmungen für den Bachelorstudiengang „Betriebswirtschaftslehre“ treten mit Wirkung zum 01. Januar 2026 in Kraft. Sie werden im WebCampus der HFH veröffentlicht.